



# Sportverein Blau-Weiß Lubolz 1930 e.V.

*Fußball - Billard - Volleyball - Allgemeine Sportgruppe*

---

## Beitragsordnung

**durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom 12.04.2024**

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder des SV Blau-Weiß Lubolz 1930 e.V.. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.
3. Jedes zukünftige Mitglied beantragt beim SV Blau-Weiß Lubolz 1930 e.V. **schriftlich** seine Aufnahme. Mitgliedsanträge sind bei den Abteilungsleitern, Übungsleitern und online auf der Internetseite des Vereins erhältlich.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgelegten und bestätigten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Beitragspflicht der Mitglieder ist nicht an Leistungen des Vereins gebunden. Aus diesem Grund können Mitglieder die Zahlung nicht verweigern, sofern die Begründung in der Nichterfüllung von Pflichten des Vereins ruhen.
5. Jedes **neue** Mitglied verpflichtet sich, dem SV Blau-Weiß Lubolz 1930 e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Ohne ein gültiges Mandat kann einer Mitgliedschaft **nicht** zugestimmt werden.
6. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15 € erhoben. Diese Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung eingezogen.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal pro Quartal eingezogen. Der Einzug des Beitrages erfolgt zum **05.03.20xx, 05.06.20xx, 05.09.20xx und 05.12.20xx**. Fällt einer der genannten Termine auf ein Wochenende oder Feiertag, so wird der Beitrag am darauffolgenden Werktag eingezogen.
8. Bestandsmitglieder ohne SEPA-Lastschriftmandat überweisen unaufgefordert den Mitgliedsbeitrag zu den unter Punkt 7 genannten Terminen. Alternativ ist es möglich, den gesamten Jahresbeitrag bis zum 28.2.20xx des lfd. Jahres zu überweisen. Werden offene Beiträge nicht zu den genannten Terminen beglichen, fallen Gebühren an. Diese Gebühren richten sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
9. Durch fehlgeschlagene Rücküberweisungen entstandene Bankgebühren, die durch das Mitglied zu verantworten sind, werden mit dem nächsten Beitragseinzug durch das Mitglied beglichen. Änderungen der Bankverbindungen sind vom Mitglied unaufgefordert dem Vorstand des SV Blau-Weiß Lubolz 1930 e.V. mitzuteilen.
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand des SV Blau-Weiß Lubolz 1930 e.V., nach Abstimmung im erweiterten Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit.
11. Ehrenamtliche Übungsleiter, lizenzierte Schiedsrichter mit 20 oder mehr Spielleitung pro Saison, lizenzierte Kampfrichter, Abteilungsleiter und Vorstandsmitglieder des SV Blau-Weiß Lubolz 1930 e.V. sind von der Beitragspflicht entbunden.

12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind der Tabelle zu entnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

	<b>Fußball</b>		<b>Billard</b>		<b>Volleyball</b>	
	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag
<b>0 &lt; 18 Jahre</b>	18 €	72 €	18 €	72 €	18 €	72 €
<b>18 &lt; 75 Jahre</b>	24 €	96 €	24 €	96 €	24 €	96 €
	<b>Allgemeine Sportgruppe</b>		<b>Kindersport</b>			
	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag		
<b>0 &lt; 18 Jahre</b>	18 €	72 €	18 €	72 €		
<b>18 &lt; 75 Jahre</b>	24 €	96 €				

13. Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 36 € (pro Quartal 9 €).
14. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist unter Berücksichtigung der Satzung des Vereins jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.
15. Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.